

SATZUNG

der Gemeinde Lentförden, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.23 für das Gebiet

„südlich der Kreisstraße 90 und westlich des Gewerbegebietes „Norderstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet „südlich der Kreisstraße 90 und westlich des Gewerbegebietes „Norderstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

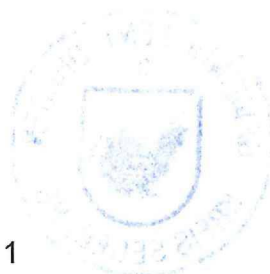
TEIL B -TEXT-

1. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.1 Flächen für PKW- Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 1.2 Das nicht belastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.
- 1.3 Im Bereich des Knickschutzstreifens sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.
- 1.4 Die Bienenweiden im festgesetzten Knickschutzstreifen sind mit einer insektenfreundlichen Regelsaatgutmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Eine Mahd ab dem 15. August ist zulässig. Ausfälle sind zu ergänzen.
- 1.5 Während der Bauzeit ist durch einen Bauzaun sicherzustellen, dass die Flächen für die Bienenweiden und die Gehölzpflanzungen nicht überfahren oder zur Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Firsthöhe wird mit maximal 10,00 festgesetzt. Bezugshöhe für alle festgesetzten Höhenlagen baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungstauglichen Straßen/Wege (§ 18 Abs. 1 BauVNO).



3. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i. V.m. § 84 LBO)

- 3.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.
- 3.2 Zulässig sind Sattel- Pult- oder Walmdächer mit einer Dachneigung bis zu 50 Grad.

4. Anpflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

- 4.1 Die zur Abgrenzung des Baugebietes festgesetzten Anpflanzungen sind zweireihig mit Gehölzen der Schlehen -Hasel- Knick Gesellschaft anzulegen.
- 4.2 Für die Gehölzpflanzungen sind heimische Laubgehölze in der Qualität Heister, Pflanzhöhe mind. 1,50 m zu verwenden. Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von 1,5 m auszuführen. Folgende Arten sind zulässig:

Hasel (Corylus avellana)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schneeball (Viburnum opulus)
Feldahorn (Acer campestre)
Weißdorn (Crataegus div. spec.)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sal-Weide (Salix caprea)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Faulbaum (Frangula alnus)
Wildapfel (Malus sylvestris)

- 4.3 Die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten.

5. Bauweise § 22 (2) BauNVO

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen über 50,00 m sind zulässig.

Gemeinde Lentförden



Lentförden, den 23.09.2021



(Bürgermeister)